

## 211.21

### **Vollziehungsbestimmungen des Obergerichts zur Beamtenverordnung (Änderung)**

(vom 22. März 1996)

*Das Obergericht beschliesst:*

I. Die Vollziehungsbestimmungen des Obergerichts zur Beamtenverordnung vom 26. Juni 1991 werden folgendermassen geändert:

§ 37 Abs. 2.

Erster Satz unverändert.

Zweiter Satz neu: Als massgebende Dienstzeit gilt die Zeit vom Diensteintritt bis zur Fälligkeit des ersten oder zwischen der Fälligkeit von zwei späteren Dienstaltersgeschenken.

Der bisherige zweite Satz wird neu zum Absatz 3.

§ 48. Der Aufstieg zum ersten Maximum kann pro Schritt bei sehr guter Qualifikation durch Gewährung einer zusätzlichen Erfahrungsstufe, bei vorzüglicher Qualifikation von zwei zusätzlichen Erfahrungsstufen verkürzt werden. Zusätzliche Stufen setzen eine Mitarbeiterbeurteilung voraus.

§ 49 2. Satz.

Das erste Maximum darf bei vorzüglicher Qualifikation übersprungen werden.

§ 53 Abs. 1:

Ersetzen des § 49 durch den § 48.

II. Diese Änderungen treten am 1. Juni 1996 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Obergerichts des Kantons Zürich

Der Präsident:  
Bosshart

Der Generalsekretär:  
Meyer